



Richtlinie zur Durchführung des Mitgliedervotums zum Koalitionsvertrag 2023

1. Gegenstand

Der SPD Landesverband Berlin führt ein verbindliches Mitgliedervotum durch. Die Verfahrensrichtlinien zur Durchführung von Mitgliedervoten nach § 13 Abs. 3 Organisationsstatut, beschlossen vom SPD Parteivorstand am 08.06.2020, finden Anwendung.

Damit erhalten die Mitglieder die Möglichkeit, über den zwischen SPD Berlin und CDU Berlin ausgehandelten Koalitionsvertrag ein Votum abzugeben.

Gegenstand des Mitgliedervotums ist die Frage, ob die SPD den ausgehandelten Koalitionsvertrag auf Landesebene abschließen soll. Die Abstimmung findet als Briefabstimmung statt. Das Ergebnis des Mitgliedervotums ist bindend.

2. Anwendungsbereich

Ein Mitgliedervotum findet gemäß § 13 Abs. 3 des OrgStatuts statt, wenn es der Landesvorstand mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit beschließt.

3. Termin und Bekanntmachung

Der Landesvorstand legt den Abstimmungsstichtag fest auf den 21. April 2023, 23:59 Uhr.

Unmittelbar nach Beschlussfassung über die Durchführung des Mitgliedervotums durch den Landesvorstand werden die Mitglieder elektronisch und über die Homepage www.spd.berlin über das Mitgliedervotum informiert. Ferner wird das Verfahren für alle Mitglieder erläutert.

Der Koalitionsvertrag wird allen Mitgliedern nach den Koalitionsverhandlungen online zugänglich gemacht und auf Wunsch postalisch zugesendet.

4. Stimmberechtigung

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der SPD, die bis zum 24. Februar 2023 als Mitglied in die SPD aufgenommen wurden und in der Mitgliederverwaltung (MAVIS II) als Mitglied registriert sind. Der Nachweis der Stimmberechtigung erfolgt durch die Mitgliederlisten anhand der Mitgliederverwaltung (MAVIS II).

5. Brief-Abstimmung

Die Abstimmung wird in unmittelbarer und geheimer Form vorgenommen. Die Abstimmung findet per Briefabstimmung statt. Der Landesverband stellt sicher, dass sich jedes Mitglied nur einmal am Mitgliedervotum beteiligen kann.

6. Stimmzettel

Es finden einheitliche Stimmzettel Verwendung, die den Gegenstand des Mitgliedervotums so darstellt, dass eine Beantwortung mit "Ja" oder "Nein" möglich ist. Ungültig sind Stimmzettel, die den Willen nicht zweifelsfrei erkennen lassen.



SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DEUTSCHLANDS
LANDESVERBAND BERLIN

B-25-2023
GLV 05.03.2023 | LV 06.03.2023

Die einheitlichen Stimmzettel haben folgenden Text:

<p>„Durchführung eines Mitgliedervotums: Soll die SPD Berlin den mit CDU Berlin ausgehandelten Koalitionsvertrag vom 03. April 2023 abschließen?</p> <p>Ja Nein</p> <p>Bitte nur eine Stimme abgeben.“</p>

7. Durchführung der Briefabstimmung

Verfahren:

Mitglieder erhalten rechtzeitig Briefabstimmungsunterlagen zugesendet.

Die Wahlunterlagen werden bis zum 08. April 2023 per Post an die wahlberechtigten Mitglieder verschickt. Die Briefabstimmungsunterlagen bestehen aus dem Stimmzettel, einem Formular für die persönliche Erklärung und zwei Umschlägen. Die persönliche Versicherung enthält eine Erklärung über die persönliche und unbeeinflusste Stimmabgabe. Das Mitglied muss den Stimmzettel in den ersten, zu verschließenden Umschlag legen und diesen Umschlag zusammen mit der persönlichen Erklärung in den zweiten. Diesen Umschlag sendet das Mitglied verschlossen und frankiert an den Landesverband zurück.

Die Umschläge mit den Briefabstimmungsunterlagen werden in eine versiegelte Abstimmungsurne gelegt und am Abstimmungstag ausgezählt.

Per Briefabstimmung abgegebene Stimmen müssen bis zum letzten Abstimmungstag, 21. April 2023, 23:59 Uhr, eingegangen sein (Posteingang). Später eingehende Stimmzettel sind ungültig.

8. Gültigkeit des Mitgliedervotums

Das Mitgliedervotum ist wirksam, wenn die Mehrheit der Abstimmenden zugestimmt und mindestens ein Fünftel der Stimmberechtigten sich an der Abstimmung beteiligt haben.

9. Mandatsprüfungs- und Zählkommission

Die vom Landesvorstand einzusetzende Mandatsprüfungs- und Zählkommission (MPZK) besteht aus jeweils 2 Vertreter*innen der der Kreise (Kommissionen des Landesparteitages) sowie 4 Mitgliedern des Landesvorstandes.

Die Auszählung der Stimmen erfolgt unmittelbar nach dem Ende der Abstimmung durch die Zählkommission. Die Zählkommission entscheidet über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen.



SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DEUTSCHLANDS
LANDESVERBAND BERLIN

B-25-2023
GLV 05.03.2023 | LV 06.03.2023

Nach Abschluss entscheidet die Zählkommission über die Gültigkeit der Abstimmung. Das Ergebnis der Briefabstimmung wird durch die Zählkommission ermittelt und festgestellt. Hierüber ist ein Abstimmungsprotokoll zu fertigen, das von zwei Mitgliedern der Zählkommission auf seine Richtigkeit hin zu unterzeichnen ist. Die Abstimmungsunterlagen sind beim Landesvorstand für die Dauer eines Jahres nach Abstimmungsschluss sicher und verschlossen aufzubewahren.

10. Veröffentlichung des Ergebnisses

Die Veröffentlichung der Ergebnisse erfolgt spätestens am Tag nach dem Ende der Auszählung durch den Landesvorstand.

11. Aufbewahrung der Unterlagen

Stimmzettel und Abstimmungsprotokolle sind im Landesverband für die Dauer eines Jahres nach Abstimmungsschluss aufzubewahren, im Falle einer schiedsgerichtlichen Überprüfung bis zur Beendigung des Verfahrens. Briefabstimmungsunterlagen sind entsprechend beim Landesverband aufzubewahren.